

Zu den Anliegen aus der Bürgerversammlung am 18.11.2022 hat das Sachgebiet Verkehrsrecht folgende Informationen zusammengestellt:

Erläuterung zum Zusatzzeichen Parken nur für PKW

Das Verkehrszeichen 314 (Parken ) mit dem Zusatzzeichen 1010-58 (Personenkraftwagen ) bedeutet, dass auf diesen Parkplätzen ausschließlich als PKW zugelassene Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis max. 3,5 Tonnen parken dürfen.

Das Problem mit den Anhängern, wäre mit dieser Beschilderung somit erledigt. Es wird die Abstellorte aber nur verlagern. Wohnmobile sind je nach Zulassung nur teilweise betroffen.

Für eine solche Beschilderung braucht es allerdings eine Begründung, optische Gründe und hoher Parkdruck sind nicht ausreichend.

Parken in der Jedovnicestraße (Spielplatz)

Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften
1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
das regelmäßige Parken in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Sollte ein Kraftfahrzeug mit der zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t widerrechtlich regelmäßig zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr abgestellt werden, bittet die Gemeindeverwaltung um Mitteilung des Standortes (Straße, Hausnr.) an verkehrsrecht@aschheim.de.

Somit würde eine Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 283 (Halteverbot ) ebenfalls nur eine Verlagerung verursachen.

Abstellung von Anhängern

Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen unverändert (gleicher Radstand) geparkt werden.

Tatbestand	Bußgeld
Sie parkten Ihren Anhänger ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen.	20 €

Die Halterdaten von Anhängern bzw. Wohnmobilen werden der Gemeindeverwaltung von der Polizei nicht mitgeteilt.